	GRU	JPP	EN								Versicherter Wert.	Ansatz	Bezahlte Prämie.
I und III		-							4		287,800	5.0/00	1,439 —
H	11. 11	47.	2.4	*2	11+		2.5				1,000,000	4 0	1,000 -
IV, V und XIV											2,062,900	5 0	10,314 50
Vł											240,000	5 n	1,200 -
VII und X											584,700	3 »	1,754 10
XIII											548,700	5 "	2,743 50
XII und XV											1,997,500	6	11,985 -
XVI											42,000	4 "	168 —
Eisenbahnmaterial											420,000	3 "	1,260 -
In Vincennes ausge	stellte	M	oto	ren							37,000	4 n	148 -
Arbeiterhaus	# 3	*									12,000	2 "	24 -
Mobiliar desselben	7 7							-	3	1	3,000	4 ===	12 -
									F	ъ.	7,235,600	Fr.	32,048 10
Ausserdem hatte zu bezahlen für die vom Aussteller zur	Müh	le c	ler	Fin		200							720 —
									Zu	sam	men	. Fr.	32,768 10
		ije	kar		n								
Zu dieser Gesam	2												130 Y 3 PH V 3 C 1714
gebühren mit 10 %	der Pı	räm											3,276 8
	der Pı	räm											3,276 8 475 9

Ausserdem war das Schweizer Chalet bis zum 1. April 1901 für 47,500 Fr. versichert, wofür eine Prämie von 832 Fr. 85 bezahlt wurde; dieser Betrag wurde der besondern Rechnung des Schweizer Chalets belastet. Die Versicherungssumme für die Kunstabteilung ist dem dieser Ausstellung eingeräumten Spezialkredit entnommen worden.

Die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften waren langwierig und mühsam; das damals mit Arbeit überhäufte Kommissariat nahm die Mithülfe der Herren Pittet der Rameru und Louis Pittet Sohn, der Generalagenten der Winterthurer Versicherungsgesellschaft für Frankreich, in Anspruch und ist denselben sehr zu Dank verpflichtet für die Art, wie sie diese Geschäfte besorgt haben. Die festgestellten Ansätze wurden namentlich in den Gruppen VII, X und XIII mit Rücksicht auf das vorhandene Risiko ermässigt.

Im Jahr 1889 hatten die Kosten der Feuerversicherung bei einem Gesamtwert von 4.111,750 Fr. 22,960 Fr., also durchschnittlich 5,584% betragen, während sich im Jahr 1900 der Durchschnittsansatz auf 5,05% belief.

Es ereignete sich nicht ein einziger Brandfall, und die Gesellschaften brauchten uns keinerlei Schaden zu vergüten.